# G e s e t z

vom 20. März 1969 über die Erhebung von Verwaltungsabgaben in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes und des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde (Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz).

Der Landtag hat beschlossen:

## § 1.

(1) Die Parteien haben für die Verleihung von Berechtigungen oder sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen der Behörden in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes und des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, abgesehen von den durch Gesetz besonders geregelten Fällen, besondere Verwaltungsabgaben zu entrichten, sofern die Freiheit von derlei Abgaben nicht ausdrücklich durch Gesetz festgesetzt ist.

(2) Abgabenschuldner ist, wem die Berechtigung rechtskräftig verliehen oder für den die Amtshandlung vorgenommen wurde, für die eine Verwaltungsabgabe vorgesehen ist.

(3) Landesverwaltungsabgaben sind die in den Angelegenheiten der Landesverwaltung, Gemeindeverwaltungsabgaben die in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde eingehobenen Verwaltungsabgaben.

(4) Die Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben fällt in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde.

## § 2.

(1) Für Amtshandlungen in den Angelegenheiten des Verwaltungsstrafverfahrens, des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens, des Agrarverfahrens und des Dienstrechtsverfahrens sowie für solche der Abgabenverwaltung sind keine Verwaltungsabgaben einzuheben.

(2) Für die Verleihung einer Berechtigung oder die Vornahme einer Amtshandlung ist keine Verwaltungsabgabe aufzuerlegen, wenn die Tätigkeit der Behörde zur Erfüllung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Aufgaben in Anspruch genommen wird.

(3) Wenn ein im Verwaltungsverfahren als Partei auftretender Rechtsträger zur Vollziehung der Gesetze berufen ist, so unterliegt er insoweit der Verpflichtung zur Entrichtung von Verwaltungsabgaben nicht, als die Amtshandlung eine unmittelbare Voraussetzung der dem Rechtsträger obliegenden Vollziehung der Gesetze bildet. Die Gebietskörperschaften unterliegen ferner der Verpflichtung zur Entrichtung einer Verwaltungsabgabe nicht, wenn diese der als Partei einschreitenden Gebietskörperschaft zufließen würde.

§ 3.

(1) Für das Ausmaß der Verwaltungsabgaben ist ein durch Verordnung der Landesregierung zu erlassender Tarif maßgebend, in dem die Abgaben mit festen Ansätzen, die nach sachlichen Merkmalen abgestuft sein können, bis zum Höchstbetrag von S 4.500,- festzusetzen sind.

(2) Der Tarif bleibt gültig, wenn zwar die Rechtsvorschriften über die Amtshandlungen, für die eine Verwaltungsabgabe auferlegt wird, nicht aber diese selbst ihrem Wesen und Inhalt nach geändert werden.

(3) Eine nach allgemeinen Merkmalen vorgesehene Abgabe ist nur dann einzuheben, wenn für die betreffende Amtshandlung nicht eine solche nach besonderen Merkmalen bestimmt ist.

§ 4.

Mit der Verwaltung der Verwaltungsabgaben sind die Behörden des Landes (ausgenommen der Landeshauptmann), der Gemeinden, der Gemeindeverbände und die im Sinne der Art. 97 Abs.2, 15 Abs.4 und 118 Abs.7 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 zur Mitwirkung an der Vollziehung von Landesgesetzen berufenen Bundesbehörden betraut (Abgabenbehörden).

§ 5.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der zur Verwaltung der Verwaltungsabgaben bestimmten Abgabenbehörden richtet sich nach den Vorschriften über ihren Wirkungsbereich als Verwaltungsbehörden und nach den Verwaltungsvorschriften.

§ 6.

(1) Die Verwaltungsabgaben sind von der für die Amtshandlung, für die eine Verwaltungsabgabe auferlegt wird, in erster Instanz zuständigen Behörde einzuheben und fließen unbeschadet der im Finanzverfassungsgesetz 1948 geltenden Bestimmungen über die Verteilung der Abgabenerträge der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand dieser Behörde zu tragen hat.

(2) Der Ertrag der von einer im § 4 genannten Bundesbehörde vorgeschriebenen Verwaltungsabgabe ist dem Bund als Verwaltungskostenersatz für die Mitwirkung an der Vollziehung von Landesgesetzen zu überlassen.

(3) Der Ertrag der von der Behörde eines Gemeindeverbandes vorgeschriebenen Verwaltungsabgabe ist dem Gemeindeverband als Verwaltungskostenersatz für die Besorgung der ihm übertragenen Aufgaben zu überlassen.

§ 7.

Soweit die im § 4 genannten Behörden nach den den Abgabetatbeständen zugrundeliegenden Verwaltungsvorschriften für die Ausübung der Aufsicht sachlich als Oberbehörde in Betracht kommen, sind sie für die im § 220 Abs.1 bis 3 der Landesabgabenordnung vorgesehenen Aufgaben auch Oberbehörden auf dem Gebiete der Verwaltungsabgaben.

§ 8.

Die im § 4 genannten Abgabenbehörden sind, soweit sie zur Entscheidung in erster Instanz zuständig sind, Vollstreckungsbehörden für die Einbringung geschuldeter Verwaltungsabgaben.

§ 9.

(1) Verwaltungsabgaben sind tunlichst im Spruch des Bescheides, der nach § 56 oder § 57 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 im Zusammenhang mit der Amtshandlung, für die eine Verwaltungsabgabe auferlegt wird, ergeht, von der Instanz festzusetzen, die durch ihren Bescheid die Pflicht zur Entrichtung der Verwaltungsabgabe bewirkt.

(2) Wurde die Entrichtung der Verwaltungsabgabe nicht in dem im Zusammenhang mit der Amtshandlung, für die eine Verwaltungsabgabe aufzuerlegen ist, ergehenden Bescheid auferlegt, oder ergeht über die Amtshandlung, für die eine Verwaltungsabgabe auferlegt werden kann, kein Bescheid und wird die hiefür vorgesehene Verwaltungsabgabe nicht ohneweiters entrichtet, ist sie durch gesonderten Bescheid derselben Behörde nach § 57 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 festzusetzen.

(3) Verwaltungsabgabenbescheide können auch mündlich erlassen werden. Für mündlich verkündete Bescheide gilt § 62 Abs.2 und 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 sinngemäß.

§ 10.

Verwaltungsabgaben werden mit Ablauf eines Monats nach Rechtskraft des Bescheides fällig, mit dem sie festgesetzt wurden.

§ 11.

Verwaltungsabgaben sind nur insoweit einzuheben, als dadurch der notdürftige Unterhalt des Abgabenschuldners oder der Personen, für die er nach dem Gesetz zu sorgen hat, nicht gefährdet wird.

§ 12.

Die Art der Entrichtung der Verwaltungsabgaben ist durch Verordnung der Landesregierung zu regeln.

§ 13.

Das Gesetz vom 3.Juli 1929, betreffend die Einhebung der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung (Landes-Verwaltungsabgabengesetz), LGBl. Nr. 60, in der Fassung des Gesetzes vom 11.Oktober 1947, LGBl. Nr.8, wird aufgehoben.

§ 14.

Dieses Gesetz tritt mit dem dritten der Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

- - - - - - -

Daß dieser Abdruck mit dem vom Burgenländischen Landtag am 20. März 1969 gefaßten Beschluß gleichlautend ist, wird hiemit beglaubigt.

Eisenstadt, am 20. März 1969

# E r l ä u t e r u n g e n

## A) Allgemeiner Teil

Lehre und Judikatur erklären die Verwaltungsabgaben allgemein als Abgaben. Herrnritt rechnet sie zu den Gebühren und der Verfassungsgerichtshof erklärt in den Entscheidungsgründen seines Erkenntnisses vom 10.Dezember 1965, V 12/65-12: "Die Finanz-Verfassungsgesetzgebung hat somit seit dem Jahre 1922 die Amtstaxen, Gebühren für Amtshandlungen und Verleihungen stets als Abgaben behandelt. Sie waren keine Materie des Verwaltungsverfahrens und damit kein Gegenstand der Bedarfsgesetzgebung des Bundes nach Art. 11 Abs.2 B.-VG." Darnach steht fest, daß die Regelung der Verwaltungsabgaben den Bestimmungen des F.-VG. und des FAG unterliegt.

Die Zuständigkeit der Länder zur Regelung der Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben ist im FAG gegeben. Diese Zuständigkeit gilt ohne irgendwelche bundesrechtliche Einschränkung. So sagt das eingangs zitierte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes in den Entscheidungsgründen: "Dies bedeutet, daß § 78, Abs.1, 2, 4 und 5 AVG. bei verfassungskonformer Auslegung seither nur mehr für die Bundesverwaltungsabgaben gilt und daß § 78 Abs.3 AVG. nur eine Verweisung ohne normativen Inhalt darstellt."

Der Bund hat die Verwaltungsabgaben durch die Einstellung des in den §§ 78 und 79 AVG. enthaltenen Rechtsgutes in das AVG., durch Art. II Abs.5 EGVG und durch die Bundesverwaltungsabgabenverordnung der allgemeinen Verwaltung unterstellt. Diesem Beispiel sind die Bundesländer im Bereiche ihrer Verwaltungsabgaben gefolgt. Sie haben hiebei bestimmte Teile des AVG. zur ausschließlichen Abgabenordnung für die Verwaltungsabgaben erklärt, so daß die sonst für die Verwaltung von Abgaben geltenden Abgabenordnungen nebenher keine Geltung haben.

Das Heraushalten der Verwaltungsabgaben aus den Abgabenordnungen aber schafft für die Verwaltungsabgaben eine Reihe von Gesetzeslücken, die es für die Verwaltung der sonstigen Abgaben nicht gibt. Dadurch, daß für Verwaltungsabgaben z.B.

keine Fälligkeit festgelegt ist, bleibt die Frage des Säumniszuschlages, des Zeitpunktes der Vollstreckbarkeit und der Einhebungsverjährung ungelöst, darüber hinaus aber auch die Frage der Vorschreibungsverjährung und der Abschreibung. Das sind aber Vorschriften, wie sie selbst für unerhebliche Abgaben nach der Abgabenordnung bestehen und für die bedeutungsvollen Verwaltungsabgaben wohl nicht entbehrlich sind.

Andererseits kann die Verwaltungsvollstreckung nicht durch landesrechtliche Vorschrift für die Einbringung von Verwaltungsabgaben allgemein für anwendbar erklärt werden, weil dies der Abgabenexekutionsordnung, die Bundesvorschrift ist, widersprechen würde.

Es ist also nicht zu umgehen, daß die Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben fürs erste der Landesabgabenordnung unterstellt werden. Auf der anderen Seite ist nicht zu verkennen, daß der enge Zusammenhang der Verwaltungsabgaben mit der allgemeinen staatlichen Verwaltung einiger Sonderregelungen bedarf, um dem Grundsatz der Einheit der Verwaltung gerecht zu werden. Denn Abgabentatbestand ist jedesmal ein Akt der allgemeinen Hoheitsverwaltung. So ist es notwendig, den Vollzug der allgemeinen staatlichen Verwaltung und der Abgabenverwaltung zusammenzulegen. Für beide Verwaltungen soll die gleiche Zuständigkeit, die gleiche Entscheidung, das gleiche Rechtsmittelverfahren mit gleicher Wirkung, das gleiche Aufsichtsrecht und nach Maßgabe der Abgabenexekutionsordnung die gleiche Vollstreckung gegeben sein. Mit diesen Erfordernissen stellt sich die Verwaltung der Verwaltungsabgaben außerhalb der allgemeinen Bestimmungen der Landesabgabenordnung, auf der anderen Seite aber soll das Bedürfnis nach einer lückenlosen Verwaltung, wie sie die Unterstellung der Verwaltungsabgaben unter die Landesabgabenordnung gewährleistet, nicht unberücksichtigt bleiben.

Die gesetzliche Verankerung der Verwaltungsabgaben in beiden Richtungen ist jedoch durchaus möglich. Die Landesabgabenordnung stellt in vielen Belangen nur subsidiäres Recht auf und gibt dadurch rechtlich Raum, Sonderrecht in den einzelnen

Abgabenvorschriften unterzubringen. Sie hält hier an dem gleichen Grundsatz fest wie das AVG. Man wird also wünschenswertes Sonderrecht womöglich geschlossen und dadurch übersichtlich im Abgabengesetz für die Verwaltungsabgaben unterbringen und die Landesabgabenordnung nicht ohne Not mit neuem Recht, das Sonderrecht darstellt und ein Fremdkörper im System wäre, belasten.

Soweit jedoch Vorschriften der Landesabgabenordnung der Verwaltung der Verwaltungsabgaben nicht angemessen sind, weil hier die Abgabenverwaltung und die allgemeine Verwaltung verschiedene Wege gehen, ist die Landesabgabenordnung zu ergänzen. Es zeigt sich aber, daß dies nur in ganz geringem Umfang erforderlich ist.

Die Neuregelung wird zugleich den Fehler beheben, daß die Landesverwaltungsabgabenverordnung zum Teil gesetzwidrig ist, weil sie den Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung in einigem überschreitet. Sie wirkt optisch richtig, weil man meinte, gültiges allgemeines Verwaltungsverfahren in der Verwaltungsabgabenverordnung ohne weiteres nochmals zum Ausdruck bringen zu können. Für die Länder tritt der Umstand hinzu, daß die in Art. II Abs.5 EGVG für die Bundesverwaltungsabgaben vorgeschriebene Anwendung des AVG. für die Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben nicht verbindlich ist. Die für § 78 AVG. geschaffene Ausnahme von der Abgabenordnung gilt, wie oben bei der Erörterung der Zuständigkeit zur landesgesetzlichen Regelung bereits dargelegt wurde, nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes nur für die Bundesverwaltungsabgaben.

Alles in allem wird sich durch die Neufassung des Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetzes und die entsprechende Novellierung der Landesabgabenordnung an der bisherigen Praxis nichts ändern, vielmehr wird sie rechtlich einwandfrei untermauert und darüber hinaus vorteilhaft ergänzt werden.

B) Besonderer Teil

Zu § 1:

Absatz 1 geht in den Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches des Landes und des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde konform mit § 78 AVG.

§ 78 AVG. ist, wie der Verfassungsgerichtshof festgestellt hat, eine nur für die Bundesverwaltungsabgaben verbindliche Norm. Sie wurde aber dennoch für die burgenländischen Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben vollinhaltlich übernommen.

Die öffentlich rechtlichen Abgaben gründen sich überwiegend auf Besitz, Erwerb oder sonstige Vorteile materieller oder immaterieller Art, die ihrerseits im Privatinteresse einer Person ihren natürlichen Ursprung haben. Diesen vorgegebenen Tatsachen werden vom Gesetzgeber die abgabenrechtlichen Tatbestände entnommen.

Eine Ausnahme von dieser Grundregel bilden die Verwaltungsabgaben. Wenngleich sie, rein rechtlich gesehen, Abgaben sind wie alle anderen ihrer Art, begründet hier den jeweiligen Abgabentatbestand ein Akt der Hoheitsverwaltung. Im Vergleich zu den übrigen bilden diese Abgaben einen Fremdkörper auf dem Abgabengebiet und stellen eine Anomalie im gegenständlichen Rechtssystem dar. Mit oder ohne mitläufiges Interesse der Partei werden Akte der Hoheitsverwaltung von der Behörde vordringlich aus dem Prinzip der öffentlichen Ordnung heraus gesetzt und müssen von den Beteiligten zwangsläufig hingenommen werden.

Damit aber auch die Verwaltungsabgaben mit ihren dem obrigkeitlichen Handeln entspringenden Tatbeständen sich dem Kreis der der persönlichen Entfaltung des einzelnen zugeordneten Tatbestände des übrigen Abgabenrechtes einfügen und trotz sachlicher Varianten die prinzipielle Einheit der Einrichtung gewahrt bleibt, wurde das Privatinteresse zum Wesensmerkmal der Abgabenerhebung erklärt.

Andernfalls bestünde die Gefahr, daß die Bestimmung selbst in sich inkonsequent würde, wenn Berechtigungen, denen das Privatinteresse wesentlich eignet, gleichrangig mit anderen Amtshandlungen aufgezählt würden, die nur mehr entferntes Privatinteresse zum Begleitumstand haben.

Schließlich werden die Kosten der öffentlichen Verwaltung schon vorweg aus dem allgemeinen Steueraufkommen getragen. Dieser dem § 75 AVG. sicherlich zugrunde liegende Sinn und die darauf beruhende Einschränkung verdient auch ohne positive Geltung für die Länder ideologische Beachtung.

Absatz 2 § 54 der LAO verlangt die Bestimmung des Abgabenschuldners.

Absatz 3 definiert den Begriff der Landesverwaltungsabgaben und der Gemeindeverwaltungsabgaben. Die Definition ist zur Abgrenzung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde erforderlich.

Absatz 4 entspricht dem Verfassungsgebot des Art.118 Abs.2 B.-VG. zur ausdrücklichen Bezeichnung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.

Zu § 2:

Absatz 1 entspricht inhaltlich dem § 1 Abs.2 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung. Während sich jedoch die Abgabenfreiheit für Amtshandlungen der Abgabenverwaltung bei der derzeitigen bundesrechtlichen Regelung dadurch ergibt, daß die Verwaltung der Verwaltungsabgaben dem AVG. unterstellt ist und dieses für die Finanzbehörden nicht gilt, muß bei der landesrechtlichen Regelung die gegenständliche Abgabenfreiheit namentlich festgelegt werden. Außerdem wurden das Agrarverfahren und Dienstrechtsverfahren von der Abgabenpflicht befreit.

Absatz 2 Die in Betracht kommenden Tätigkeiten werden im Interesse des öffentlichen Wohles in Anspruch genommen. Die Einhebung einer Verwaltungsabgabe wäre in diesen Fällen unbillig.

Absatz 3 Die Gebietskörperschaften wurden in bestimmten Fällen von der Entrichtung einer Bundesverwaltungsabgabe gemäß § 78 Abs.1 AVG. befreit. Die Aufnahme analoger Befreiungsbestimmungen in das Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz erweist sich als zweckmäßig.

Zu § 3:

Bisher in der Verwaltungsabgabenverordnung bestehendes Recht wird rechtlich einwandfrei im Verwaltungsabgabengesetz verankert.

Zu § 4:

§ 46 LAO bestimmt: "Abgabenbehörden sind die mit der Verwaltung der im § 1 bezeichneten öffentlichen Abgaben und Beiträge betrauten Behörden des Landes und der Gemeinden." Darnach hat das Abgabengesetz festzusetzen, welche Behörden mit der Abgabenverwaltung betraut sind. Aus Rücksichten der Einheit der Verwaltung werden die nachgenannten Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung im Lande, das sind die Landesregierung und die Bezirkshauptmannschaften, die Leiter der Gemeindeverbände (siehe Staatsbürgerschaftsgesetz 1965!), ferner die Gemeindebehörden, aber auch die Bundespolizeibehörden, soweit diese auf dem Gebiete der Straßenpolizei Landesvollziehung besorgen, zu Abgabenbehörden erklärt.

Die rechtliche Stellung der Bundespolizeibehörden als Abgabenbehörden muß hier geregelt werden, weil die Abgabenhoheit über die Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben dem Lande zusteht.

Von den Behörden des Landes muß jedoch der Landeshauptmann namentlich ausgenommen werden. Wie aus Art. 102 B.-VG. hervorgeht, ist der Landeshauptmann keine Bundesbehörde. Er ist also Landesbehörde.

Antoniolli sagt (Allgemeines Verwaltungsrecht 1954 S. 165): Im Bereich der Länder, also in der Regel in der ersten und in der Mittelinstanz, wird nach Art. 102 Abs.1 B.-VG. die Vollziehung des Bundes durch den Landeshauptmann und die ihm unterstellten Landesbehörden ausgeübt. Dies ist die mittelbare

Bundesverwaltung. Die Landesbehörde Landeshauptmann besorgt Bundessachen.

Da der Landeshauptmann als Behörde nur Bundesaufgaben besorgt, Gegenstand der vorliegenden gesetzlichen Regelung aber nur reine Landesaufgaben sind, ist er von den Behörden des Landes, die zu Abgabenbehörden erklärt werden, auszunehmen.

Gemäß § 11 Abs.3 F.-VG. 1948 in Verbindung mit Art.97 Abs.2 B.-VG. ist zur Mitwirkung von Bundesorganen bei Vollziehung dieses Gesetzes die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen.

Zu § 5:

§ 47 LAO bestimmt: "Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Abgabenbehörden richtet sich nach den Vorschriften über ihren Wirkungsbereich und nach den Abgabenvorschriften." Dadurch besteht die Möglichkeit im Verwaltungsabgabengesetz die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Abgabenbehörden der der allgemeinen Verwaltung anzugleichen, was in diesem Paragraph durchgeführt wird.

Zu § 6:

Absatz 1 Dieser Absatz regelt nach herkömmlichem Recht die Ertragshoheit.

Absatz 2 Der Ertrag der von Bundespolizeibehörden z.B. in Ausübung der Straßenpolizei einzuhebenden Landesverwaltungsabgaben kann aus verfassungsrechtlichen Gründen jedoch nicht dem Bund eingeräumt werden, obwohl dies dem Sinn der Verwaltungsabgaben entsprechend naheliegend wäre und eine Verwaltungsvereinfachung bedeuten würde. Der Bund kann Abgaben mit den nachgeordneten Gebietskörperschaften teilen. Aber eine Teilung sozusagen von unten nach oben ist zu Folge § 8 Abs.2 F-VG. nicht möglich.

Die Überlassung einer ausschließlichen Landes(Gemeinde) verwaltungsabgabe an den Bund, wenn eine Bundesbehörde einschreitet, während, wenn wie gewöhnlich in der gleichen Angelegenheit eine Landes- oder Gemeindebehörde einschreitet, sie

dem Land oder einer bestimmten Gemeinde zufließt, wäre eine solche Teilung nach oben. Aus diesem Grunde mußte auch die Regelung, wem allgemein der Abgabenertrag zufließt mit der Bestimmung "unbeschadet .... Abgabenerträge" eingeschränkt werden.

Um aber dennoch das allgemeine Ziel der Verwaltungsabgaben zu erreichen und die Verwaltung gleichzeitig zu vereinfachen, ist angeordnet, daß den Bundesbehörden der Ertrag der Abgaben zu überlassen ist. So besteht ohne Schwierigkeit für ein und denselben Abgabentatbestand sowohl im Bereich einer Bundesbehörde wie im Bereich einer Landesbehörde die gleiche Abgabenpflicht. Außerdem erleichtert diese Lösung dem Bund die nach Art. 97 B.-VG. erforderliche Zustimmung zur Betrauung einer Bundesbehörde mit Aufgaben der Landesabgabenverwaltung.

Absatz 3 Aus den §§ 3 und 6 des F-VG. ist zu erkennen, daß nur Gebietskörperschaften Abgabenhoheit haben. Gemeindeverbände mit dem Charakter von Zweckverbänden besorgen eine vom Bund, Land oder Gemeinde übertragene Verwaltung. Sie haben keine autonome Verwaltung, weshalb es für Gemeindezweckverbände auch keine Gemeindeverbandsverwaltungsabgabe geben kann.

Da Zweckverbände keine Selbstverwaltung führen und daher Gebietskörperschaften nicht sein können, besitzen sie keine Ertragshoheit. Um ihnen aber dem allgemeinen Ziel der Verwaltungsabgaben entsprechend den Aufwand für die für Gebietskörperschaften besorgten Aufgaben abzugelten, ist ihnen der Ertrag der Abgabe als Verwaltungskostenersatz zu überlassen.

Zu § 7:

Es erweist sich als notwendig, auch das Aufsichtsrecht in der Verwaltung der gegenständlichen Abgaben der allgemeinen staatlichen Verwaltung anzugleichen. Dazu muß freilich die LAO im § 220 Abs.4 novelliert werden, weil diese Bestimmung starr die Landesregierung als Oberbehörde erklärt. Durch eine für die Verwaltungsabgaben vorgesehene Ausnahme in der LAO ist es möglich, die Sonderregelung für Verwaltungsabgaben im Abgabengesetz unterzubringen.

Zu § 8:

Das Landes- und Gemeindeverwaltungsabgabengesetz, das in allen Belangen die Einheit der Verwaltung in der Sache und im Verfahren sowohl für den Bereich der allgemeinen staatlichen Verwaltung wie auch für den Bereich der darauf sich gründenden Verwaltungsabgabeneinhebung festlegt, strebt auch die Einheitlichkeit in der Zwangsvollstreckung an.

Zunächst steht fest, daß für die zwangsweise Einbringung von Verwaltungsabgaben, weil sie öffentliche Abgaben sind, die Abgabenexekutionsordnung des Bundes gilt. Die Abgabenexekutionsordnung regelt das finanzbehördliche Vollstreckungsverfahren. Das Ziel soll aber sein, auch die Verwaltungsabgaben der Verwaltungsvollstreckung zu unterwerfen, damit für die Vollstreckung eines Verwaltungsbescheides, der zugleich Verwaltungsabgaben vorschreibt, ein einheitliches Verfahren gilt.

Diese Einheitlichkeit kann landesrechtlich nicht angeordnet werden, weil sie dem Bundesrecht widersprechen würde. Der § 2 Abs.2 lit.b der Abgabenexekutionsordnung, BGBl. Nr. 53/1963, gibt jedoch die Möglichkeit, daß die im Abgabengesetz genannten Vollstreckungsbehörden die Bezirksverwaltungsbehörde um die Durchführung der Vollstreckung ersuchen können. Sooft dies geschieht, liegt die Vollstreckung eines Bescheides, der Verwaltungsbescheid und Abgabenbescheid zugleich ist, in einer Hand, wie in dem Fall, da die Abgabenvollstreckungsbehörde vorweg zugleich Bezirksverwaltungsbehörde ist.

Zu § 9:

Absatz 1 und 2 Hier wird die Vollziehung der allgemeinen Verwaltung und der Abgabenverwaltung in ein Verfahren zusammengelegt. Diese Regelung ermöglicht § 150 Abs.1 der LAO der besagt: "Soweit in Abgabenvorschriften nichts anderes vorgeschrieben ist, hat die Abgabenbehörde die Abgaben durch Abgabenbescheide festzusetzen." Die Abgabeneinhebung wird in den Verwaltungsbescheid hereingenommen.

Absatz 3 Um auch bei den Verwaltungsabgaben das mündliche Verfahren zu fördern, wird von der Ausnahmeermächtigung des § 69 Abs.2 LAO Gebrauch gemacht, der sagt: "Bescheid bedürfen der Schriftform, wenn nicht die Abgabenvorschriften die mündliche Form vorschreiben oder gestatten."

Zu § 10:

Es ist klar, daß mit der Rechtskraft der Vorschreibung nicht gleichzeitig die Leistungserfüllung gefordert werden kann. Normalerweise ist zwischen wirksamer Vorschreibung und rechtzeitiger Zahlung eine Vakanz von einem Monat (§ 159 LAO). Diese Regelung ist den Verwaltungsabgaben bisher abgegangen. Sie ist aber mit Rücksicht auf mehrfache Rechtsfolgen in der Abgabenverwaltung notwendig.

Für die Verwaltungsabgaben, die sofort entrichtet werden, erübrigt sich natürlich eine gleichartige Regelung.

Zu § 11:

Die Abgabenverwaltung kennt wohl einen Erlaß der fälligen Abgabe wegen Bedürftigkeit, nicht aber, daß aus diesem Grunde eine Abgabe vorweg gar nicht vorgeschrieben werden soll. Hier soll an der überlieferten Einrichtung festgehalten werden.